



## **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken**

vom 04. April 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofsatzung vom 26.08.2005, geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 08.02.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### I. Überlassung einer Grabstätte

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,-- €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	150,-- €
3. Urnenreihengrabstätten je Beisetzung	100,-- €
4. Wiesenreihengrabstätte	1.200,-- €
5. Wiesenurnengrabstätte	600,-- €
6. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte)	300,-- €

#### II. Ausheben und Schließen der Gräber

A. Reihengrabstätten	
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	150,-- €
2. für Verstorbene über 5 Jahre	420,-- €
B. Doppelgrabstätten	
Bei Zweitbelegung eines bestehenden Doppelgrabes	400,-- €
C. Urnengrabstätten (auch Zweitbelegung)	
je Grabstätte	120,-- €

#### III. Benutzung der Friedhofshalle

Je Beisetzung auf dem Friedhof inklusive Reinigung durch die Gemeinde	125,-- €
---	----------

#### IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) werden als Gebühren berechnet.

#### V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

#### VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Lautzenbrücken, 04/04/2018

  
Karsten Lucke  
Ortsbürgermeister

